

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

12-93-02 li-bo

28. 3. 2019

Europawahl und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019; Regelungen zum Wahlrechtsausschluss für sog. Vollbetreute

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 29. 1. 2019 - 2 BvC 62/14 - festgestellt, dass die Ausschlüsse vom Wahlrecht nach § 13 Nrn. 2 und 3 Bundeswahlgesetz (BWG) mit dem Grundgesetz unvereinbar sind (s. KNSA-Beitrag 085/2019).

§ 6 a Abs. 1 Nrn. 2 und 3 Europawahlgesetz (EuWG) enthalten entsprechende Wahlausschlüsse. Die von § 13 Nr. 2 BWG erfassten Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sind durch eine entsprechende landesgesetzliche Regelung in § 23 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA auch bei den Kommunalwahlen in Sachsen-Anhalt vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Sowohl der Deutsche Bundestag als auch der Landtag von Sachsen-Anhalt wollen das Wahlrecht mit dem Ziel ändern, die unter voller Betreuung stehenden Personen künftig nicht mehr pauschal vom Wahlrecht auszuschließen.

1. *Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Europawahlgesetzes*

Der Deutsche Bundestag hat sich am 15. 3. 2019 auf eine Änderung des Wahlrechts verständigt. Angenommen wurde ein Antrag der Koalitionsfraktionen, wonach unter voller Betreuung stehende Personen künftig nicht mehr pauschal vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. Die im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz bestehenden Wahlrechtsausschlüsse sollen aufgehoben werden. Eine entsprechende Novelle wird aktuell erarbeitet; sie soll allerdings nicht bereits zur Europawahl am 26. Mai 2019 in Kraft treten, sondern erst zum 1. 7. 2019.

Dabei ist der Bundestag davon ausgegangen, dass eine Änderung des Wahlrechts immer mit einem solchen zeitlichen Abstand zur jeweiligen Wahl erfolgen muss, dass damit nicht in die laufenden Wahlvorbereitungen eingegriffen wird. Insbesondere unzulässig sei eine Änderung des Wahlrechts nach abgeschlossener Kandidatenaufstellung. Eine Änderung des Europawahlgesetzes für die am 26. 5. 2019 stattfindende Europawahl sei deshalb nicht möglich.

2. Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes

Anders als der deutsche Bundestag sind die Koalitionsfraktionen im Landtag der Auffassung, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. 1. 2019 bereits mit Wirkung für die Kommunalwahlen am 26. 5. 2019 umgesetzt werden muss. Die Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben am 22. 3. 2019 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vorgelegt (Drs. 7/4125).

Vorgeschlagen wird, § 23 Abs. 2 KVG LSA wie folgt neu zu fassen:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen.“

Die Regelung soll am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass die Regelung des § 23 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes als materiell verfassungswidrig anzusehen ist. Eine Änderung der gesetzlichen Regelung erscheint kurzfristig erforderlich, um die Kommunalwahlen nicht als insoweit in verfassungswidriger Weise durchzuführen. Der Ausschluss der betroffenen Personen vom passiven Wahlrecht bleibt für diese Kommunalwahl bestehen, da sowohl die Aufstellung der Kandidaten bereits abgeschlossen, als auch die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen abgelaufen ist.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt kommt am 2. 4. 2019 zu einer zusätzlichen Sitzung zusammen, um den Gesetzentwurf in erster Lesung zu behandeln. Die zweite Lesung und Beschlussfassung soll am 5. 4. 2019 erfolgen. Das Gesetz soll unmittelbar anschließend - und damit noch vor dem 14. 4. 2019 (Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnis gemäß § 12 Abs. 1 KWO LSA) - veröffentlicht werden. Daher wird eine Änderung im Verfahren zur Erstellung der Wählerverzeichnisse kurzfristig erforderlich. Bezüglich der operativen Umsetzung hat das Ministerium für Inneres und Sport eine entsprechende erlassweise Regelung zur Umsetzung an die Gemeinden im Vorgriff der Rechtsänderung angekündigt. Das Innenministerium geht nach Rücksprache mit einzelnen Kommunen davon aus, dass eine operative Umsetzung vor Ort noch möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage